

Konjunkturpaket 2020: Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Geschäftspartner,

Im Verlauf der Corona-Krise kamen vielfältige Belastungen auf eine Vielzahl der Unternehmen zu, die die wirtschaftliche Situation dieser Unternehmen zum Großteil sehr stark beeinträchtigte. Dieser wirtschaftliche Druck für das ganze Land und die aktiven Unternehmen hat die Regierungskoalition veranlasst eine Vielzahl von Hilfsmaßnahmen schnell zu verabschieden, dazu gehörten die Soforthilfen der Länder und die KfW-Sonderkreditprogramme. Der enorme Umsetzungsdruck und die Notwendigkeit der schnellen Auszahlung haben leider auch dazu geführt, dass es Probleme bei den Antragstellungen und der Abwicklung gab, die sich in unvollständigen Fördervoraussetzungen, vielen Auslegungsfragen zur Beantragung und Abwicklung widerspiegelten. Dies zeigt sich auch aktuell in den Diskussionen zu den Rückzahlungsprüfungen und -aufforderungen zu den Soforthilfen des Landes NRW, die gestern schließlich zur vorübergehenden Aussetzung des Verfahrens führten.

Viele Unternehmen können auch aktuell nur mit weiteren Liquiditätshilfen Ihre Geschäftstätigkeit aufrechterhalten, stärken und zukunftsfähig aufbauen. Hierauf reagierten der Bund und die Länder mit der Corona Überbrückungshilfe, die ab dem 13.07.2020 beantragt werden kann.

Um die Fehler der Vergangenheit und mögliche Missbräuche in der Beantragung und Auszahlung weitestgehend auszuschließen, kann eine geprüfte Beantragung ausschließlich über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer erfolgen. Für dieses Verfahren müssen sich die prüfenden Berater registrieren und werden dann über eine Freischaltung zur Antragstellung berechtigt. Dieses Verfahren hat Ihre MIZ Beratergruppe bereits erfolgreich abgeschlossen und kann sofort tätig werden.

Ziel der Corona Überbrückungshilfe ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die die Größenkriterien des Wirtschaftsstabilisierungsfonds unterschreiten.

Die Überbrückungshilfe soll eine Liquiditätshilfe für die Monate Juni bis August 2020 schaffen und branchenunabhängig für sämtliche Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb, Vermieter und Profisportvereine der „unteren Ligen“ gelten, sofern diese vor dem 31.10.2019 gegründet wurden.

In einer abgestuften Förderung werden die fälligen und vertraglich vor dem 1. März 2020 begründeten betrieblichen Fixkosten bis zu 80 % für maximal 3 Monate (Juni, Juli, August) erstattet.

Förderfähige Kosten sind u.a.:

1. Mieten und Pachten
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV.



6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.

Zu beachten ist hierbei, dass nur fällige Fixkosten förderfähig sind, d.h. das für Fixkosten, wie insbesondere für Mieten, Pachten und Leasing, für die entsprechende Stundungen vereinbart wurden, keine Förderfähigkeit besteht.

Voraussetzungen:

Es muss nachgewiesen und von den beauftragten Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bestätigt werden, dass in den Monaten April und Mai 2020 ein Umsatzrückgang von 60% im Vergleich zu den Vergleichsmonaten im Vorjahr stattgefunden hat.

Der Umsatz muss in den Monaten Juni, Juli und August 2020 weiterhin um mindestens 40% geringer sein, als im Vergleichsmonat des Vorjahres. Sollte das Unternehmen nach April 2019 gegründet worden sein, werden die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen.

Der Antragsteller darf sich gemäß EU-Definition am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Förderhöhe:

Folgender Förderungsschlüssel findet hierbei Anwendung:

- 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
- 50% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und unter 50%

Die maximale Förderung beträgt 150.000 € für drei Monate.

Bei einem Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten beläuft sich der maximale Erstattungsbetrag (nicht rückzahlbarer aber zu versteuernder Zuschuss) auf 9.000 € für drei Monate, bei bis zu 10 Beschäftigten auf bis zu 15.000 € für drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auszahlungshöhe für diese kleinen Unternehmen abweichen.

Auf der Basis der bei der Antragstellung gemachten Angaben erfolgt die Auszahlung der Überbrückungshilfe für die gesamten 3 Monate in einem Betrag.

Im Bundesland NRW gibt es noch die nachstehende Zusatzförderung: für Solo-Selbständige und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern kann die Zahlung einer Wirtschaftsförderungsleistung i.H.v. € 1.000 pro Monat erfolgen, sofern der Umsatzeinbruch größer 40% ist.



Beantragung und Schlussabrechnung:

Die Beantragung und Schlussabrechnung ist zwingend durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer) durchzuführen. Alle Antragsvoraussetzung hat die MIZ Gruppe selbstverständlich bereits vollständig erfüllt, so dass Ihre Anträge schnellstmöglich begleitet, geprüft und gestellt werden können. Da das Konjunkturprogramm für die Überbrückungshilfen rund 25 Milliarden bereithält, empfehlen wir ein schnelles Handeln.

Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt nach dem individuell entstandenen und vereinbarten Aufwand und ist anteilig ebenfalls förderfähig.

Die Beantragung ist **seit Montag dem 13. Juli 2020 möglich** und der Antrag ist **bis spätestens 31. August 2020** zu stellen. Die Antragsstellung und Schlussabrechnung erfolgt im vereinfachten gesicherten digitalen Verfahren.

Um die notwendigen Plausibilitätsprüfungen und die Antragstellung vornehmen zu können, ist Ihre aktive Mithilfe erforderlich:

1. Stellen Sie sicher, dass uns für die Buchhaltung April und Mai 2020 sowie ggf. schon Juni 2020, alle relevanten Daten vorliegen.
2. Es muss auch eine Umsatzzschätzung für jeden einzelnen der Monate Juni, Juli, August abgegeben werden. Stellen Sie – nach den Monaten Juni, Juli und August - getrennt dar, welche Umsätze Sie in diesen Monaten voraussichtlich realisieren können.
3. Gefördert werden Fixkosten, für die Sie die Verträge vor dem 1. März 2020 abgeschlossen haben. Prüfen Sie, ob uns alle Buchungsunterlagen zu ihren Fixkosten vorliegen und welche der Kosten auf Verträgen beruhen, die Sie vor dem 01. März 2020 eingegangen sind.

Die aufgeführten Unterlagen sind allgemein aufgeführt. Sofern wir dies als Ihr betreuender Steuerberater und Wirtschaftsprüfer begleiten, sind bereits viele Unterlagen in Ihrer Finanzbuchhaltung vorhanden und hinterlegt.

Auf diesen Grundlagen nehmen wir die individuellen Einzel- und Plausibilitätsprüfungen für Ihre vergangenen und Zukunftsmonate vor, prüfen den periodengerechten Ansätze, die vertraglichen Begründungen sowie die Einhaltung der Vielzahl der Antrags- und Fördervoraussetzungen und Sonderbestimmungen der Corona Überbrückungshilfe.

Ein hoher Aufwand. Aber nur diese Analysen und Prüfungen können Ihre individuellen Bedürfnisse berücksichtigen und die Hilfe möglich machen, die zur Unterstützung Ihres Unternehmens kurzfristig notwendig ist und Sie für die Zukunft stärkt.

Wir unterstützen Sie gern und haben alle Voraussetzungen geschaffen. Bei weiteren Informationen oder Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Ihre MIZ Beratergruppe